

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 24. Feber 1960

14. Stück

- 48.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark.
- 49.** Verordnung: Abänderung der Sammelwertberichtigungsverordnung.
- 50.** Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit.
- 51.** Kundmachung: Beitritt Belgiens zur Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.
- 52.** Kundmachung: Ratifikation des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten durch die Niederlande.
- 53.** Notenwechsel, betreffend das Abkommen zwischen Österreich und Brasilien, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Diplomaten- und Dienstaßinhaber.

48. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. Feber 1960 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark.

Auf Grund des § 1 a Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, wird auf Antrag der nachstehend genannten Gemeinden und nach Anhörung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. März 1960 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinden St. Lorenzen am Wechsel, Bezirk Hartberg, und Krottendorf-Gaisfeld, Bezirk Voitsberg, auf die das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. für das Land Steiermark Nr. 34, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

49. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Feber 1960, womit die Sammelwertberichtigungsverordnung, BGBl. Nr. 240/1955, abgeändert wird.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955, wird verordnet:

§ 2 der Sammelwertberichtigungsverordnung, BGBl. Nr. 240/1955, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

„§ 2. Die Sparkassen, die Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, die Steiermärkische Bank Gesellschaft m. b. H., die Österreichische Kommunalkredit-Aktiengesellschaft zur Aufschließung von Industriegelände und die Hypothekenanstalten haben in den Bilanzen auf die nicht einzeln wertberichtigten Forderungen gegen Gemeinden oder auf die von diesen verbürgten oder gewährleisteten Forderungen Sammelwertberichtigungen in Höhe von 0,5% vorzunehmen.“

Kamitz

50. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Jänner 1960, betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit.

Nach einer Mitteilung der Rechtsabteilung der Vereinten Nationen ist das Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit, BGBl. Nr. 214/1958, neben Österreich für folgende weitere Staaten in Kraft: Australien, Belgien, Brasilien, Burma, Indien, Kolumbien, Kuba, die Niederlande, El Salvador, Schweden, Südafrikanische Union, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Raab

51. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Jänner 1960 über den Beitritt Belgiens zur Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nach einer Mitteilung des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ist Belgien der Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, BGBl. Nr. 197/1957, beigetreten.

Raab

52. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. Feber 1960, betreffend die Ratifikation des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten durch die Niederlande.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates haben die Niederlande das Europäische Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten, BGBl. Nr. 231/1957, ratifiziert.

Raab

53.

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der Brasilianischen Botschaft in Wien, betreffend das Abkommen zwischen Österreich und Brasilien, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Diplomaten- und Dienstpaßinhaber.

EMBAIXADA DOS ESTADOS
UNIDOS DO BRASIL
no 136

Vienne, le 7 Décembre 1959

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur de porter à Votre connaissance que le Gouvernement des États-Unis du Brésil, considérant les excellentes relations entre le Brésil et l'Autriche et le nombre grandissant de personnalités officielles qui voyagent entre les deux pays, est prêt à conclure avec le Gouvernement Fédéral d'Autriche un accord concernant la suppression réciproque des visas d'entrée sur les passeports diplomatiques et officiels (de service), sur les bases suivantes:

Article I

Les porteurs de passeports diplomatiques en vigueur, autrichiens et brésiliens, seraient dispensés de visa pour entrer ou transiter, sans limites de temps, au Brésil et en Autriche.

Article II

Les porteurs de passeports officiels (de service), en vigueur, autrichiens et brésiliens, seraient dispensés de visa pour entrer ou transiter, au Brésil et en Autriche, pendant une période de six mois.

(Übersetzung.)

BRASILIANISCHE BOTSCHAFT
WIEN

Wien, am 7. Dezember 1959

Herr Minister!

Ich beehre mich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Brasilien im Hinblick auf die ausgezeichneten Beziehungen zwischen Brasilien und Österreich und die steigende Zahl der offiziellen Persönlichkeiten, die zwischen beiden Ländern reisen, bereit ist, mit der Österreichischen Bundesregierung ein Abkommen, betreffend die gegenseitige Aufhebung der Einreisevisa für Diplomaten-, Offizial- und Dienstpässe, auf folgender Grundlage abzuschließen:

Artikel 1

Die Inhaber von gültigen österreichischen und brasilianischen Diplomatenpässen werden von den Ein- und Durchreisegesichtvermerken nach Brasilien und Österreich ohne zeitliche Beschränkung befreit werden.

Artikel 2

Die Inhaber von gültigen österreichischen und brasilianischen Offizial(Dienst)pässen werden von dem Erfordernis von Ein- und Durchreisegesichtvermerken für Brasilien und Österreich für einen Zeitraum von sechs Monaten befreit werden.